

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 41/2015
(68. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
22. Dezember 2015

INHALT

| | Seite |
|--|-------|
| II. Bekanntmachungen | |
| Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „FaSTTuBe“ | 377 |
| Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2016/2017 | |
| vom 11. Dezember 2015 | 378 |

II. Bekanntmachungen

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „FaSTTUBE“

Aufgrund von § 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07. 2011 (GVBl. S. 378) und § 60 Abgabenordnung erlässt die Technische Universität Berlin folgende Satzung *):

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Der gesetzliche Auftrag der Technischen Universität Berlin erstreckt sich auch auf die Pflege und Entwicklung von Wissenschaft durch Forschung (§ 4 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz).

(2) Die Technische Universität Berlin hat dies insbesondere durch die Errichtung des Betriebs gewerblicher Art „FaSTTUBE“ umgesetzt.

(3) Für die Inanspruchnahme wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) FaSTTUBE der Technischen Universität Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO sowie die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO an der Technischen Universität Berlin.

(3) Die Förderung der Wissenschaft und Forschung wird insbesondere verwirklicht durch die:

1. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen;
2. Durchführung von Forschungsvorhaben zu Fahrzeugentwicklung und -bau;
3. Vermittlung von fachspezifischen Kenntnissen an Studenten.

Die Förderung des Sports wird insbesondere verwirklicht durch:

Teilnahme an nationalen und internationalen Hochschulkonstruktions- und Motorsportwettbewerben, insbesondere an dem Wettbewerb „Formula Student“.

(4) Weitere Entwicklungen auf dem Gebiet des Fahrzeugbaus sowie die Teilnahme an anderen Wettbewerben entsprechen ausdrücklich dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

(1) Die Technische Universität Berlin erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Im Übrigen fällt nach Anwendung des Abs. 1 bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandenes Vermögen an die Technische Universität Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

*) vom Präsidium bestätigt am 16.12.2015

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2016/2017

vom 11. Dezember 2015

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 11. Dezember 2015 gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), folgende Beitragsordnung beschlossen: *)

§ 1 Geltungsdauer und Höhe des Beitrags

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht für das Sommersemester 2016 und das Wintersemester 2016/2017. Der Beitrag beträgt 9,10 EUR je Student/in und Semester.

§ 2 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) genehmigt vom Präsidenten der TU Berlin am 21. Dezember 2015